

#### 4. Bewertung der Entscheidung StGH 1998/45 in der liechtensteinischen Lehre

##### a) Zustimmung

In der liechtensteinischen Lehre ist die, in der Grundsatzentscheidung StGH 1998/45 ausgesprochene, Aufgabe des Dogmas der Geschlossenheit des Rechtsquellensystems beziehungsweise die Anerkennung des Willkürverbots als ein ungeschriebenes Grundrecht mehrheitlich begrüsst worden. Hilmar Hoch spricht davon, der Staatsgerichtshof habe mit der Anerkennung des Willkürverbots als eigenständiges ungeschriebenes Grundrecht «gewissermassen den traditionellen durch den österreichischen Einfluss bedingten positivistischen «Bann» gegen ungeschriebenes Verfassungsrecht, jedenfalls gegen ungeschriebene Grundrechte, gebrochen».<sup>107</sup>

Auch Andreas Kley hat die Grundsatzentscheidung StGH 1998/45 befürwortet und dazu ausgeführt:

«Der Staatsgerichtshof hat damit [mit der Aufgabe der These der Geschlossenheit des Rechtsquellensystems] einen methodisch notwendigen Schritt gemacht, der ganz im Sinne der juristischen Hermeneutik ist. [...] Hinsichtlich Liechtensteins ist es verdienstvoll, dass der Staatsgerichtshof diesem strapaziösen Modell einer Verfassungsordnung [dem Grundsatz der Geschlossenheit des Rechtsquellensystems] eine endgültige Absage erteilt hat. Dies konnte umso leichter geschehen, als der Staatsgerichtshof und der Liechtensteinische Verfassungsgeber in ihrer Praxis niemals dem Grundsatz der Geschlossenheit des Rechtsquellensystems nachgelebt haben [...].»<sup>108</sup>

Er schränkt jedoch ein:

«Freilich müssen sich die so gewonnenen Normen nahtlos in das vom kodifizierten Verfassungsrecht errichtete System einfügen las-

---

107 Vgl. Hoch, Schwerpunkte, S. 78; Hoch, Rezension Kuno Frick, S. 52. Siehe auch Frick, Gewährleistung, S. 4 f.

108 Kley, Kommentar, S. 256 f. Siehe dazu auch Kley, Grundriss, S. 67 ff.